

## **Merkblatt zur Heilmittel-Richtlinie**

### **Heilmittel-Richtlinie: Das hat sich geändert**

Ab dem **01.07.2011** gilt eine Neufassung der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL). Sie finden hier die wichtigsten Änderungen gegenüber den bisher geltenden Richtlinien (gültig vom 01.07.2004 – 30.06.2011):

#### **Änderungen im 1. Teil (Richtlinientext)**

##### ► Einführung der ICF-Systematik

Die Heilmittel-Richtlinie berücksichtigt jetzt auch die ICF-Systematik (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) der WHO.

##### Richtlinientext:

Die Indikation für die Verordnung von Heilmitteln ergibt sich nicht aus der Diagnose alleine, sondern nur dann, wenn unter Gesamtbetrachtung der funktionellen/strukturellen Schädigungen, der Beeinträchtigung der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen) unter Berücksichtigung der individuellen Kontextfaktoren in Bezug auf Person und Umwelt eine Heilmittelanwendung notwendig ist (§3 Abs. 5).

##### ► Erweiterte Verordnungsausschlüsse

Die Abgrenzung zu nicht-medizinischen Leistungen wurde konkretisiert.

##### Richtlinientext:

Heilmittel dürfen bei Kindern nicht verordnet werden, wenn an sich störungsbildspezifische pädagogische, heilpädagogische oder sonderpädagogische Maßnahmen zur Beeinflussung von Schädigungen geboten sind (insbesondere Leistungen nach dem Kapitel 7 des SGB IX) (§ 6 Abs. 2 Satz 3).

##### ► Langfristige Genehmigungen

Patienten mit dauerhaften schweren Behinderungen können künftig ohne erneute Überprüfung des Behandlungsbedarfs eine langfristige Genehmigung von Heilmittelbehandlungen von ihrer Krankenkasse bekommen (Hinweis: Diese Änderung muss noch durch ergänzende Regelungen konkretisiert werden):

##### Richtlinientext:

Auf Antrag des Versicherten entscheidet die Krankenkasse darüber, ob dem Versicherten wegen der sich aus der ärztlichen Begründung ergebenden besonderen Schwere und Langfristigkeit seiner funktionellen/strukturellen Schädigungen, der Beeinträchtigungen der Aktivitäten und des nachvollziehbaren Therapiebedarfs die in soweit verordnungsfähigen Leistungen in dem in soweit verordnungsfähigem Umfang langfristig genehmigt werden können. Die Genehmigung kann zeitlich befristet werden, soll aber mindestens 1 Jahr umfassen (§8 Abs. 5).

► **Verordnungsvordruck**

Es ist weiterhin notwendig, die Verordnungsvordrucke vollständig auszufüllen. Dazu gehört jetzt auch die Angabe, ob ein Therapiebericht gewünscht wird oder nicht.

Richtlinientext:

Anzugeben ist die konkrete Diagnose mit Therapieziel(en) nach Maßgabe des jeweiligen Heilmittelkataloges, ergänzende Hinweise (z. B. Befunde, Vor- und Begleiterkrankungen). Für die Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sowie für die Ergotherapie ist zudem die Leitsymptomatik nach Maßgabe des Heilmittelkataloges anzugeben. Die Therapieziele sind nur anzugeben wenn sie sich nicht aus der Angabe der Diagnose und Leitsymptomatik ergeben (§13 Abs. 2 Satz 3, m).

**Änderungen im 2. Teil (Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen)**

Von einigen Ausnahmen abgesehen, bleibt der Heilmittelkatalog (2. Teil der Richtlinie) weitestgehend unverändert.

Im Heilmittelkatalog ist die Spalte „Leitsymptomatik“ jetzt mit „funktionelle/strukturelle Schädigung“ überschrieben. Entsprechend der ICF-Systematik (s. o.) entfällt die alte Bezeichnung „Schädigung, Funktionsstörung“.

**Sonstiges:**

Die Verordnungsvordrucke für Heilmittel (Muster 13, 14, 18) werden nicht geändert und können über den 01.07.2011 hinaus weiter verwendet werden.

Weitere Verordnungsvorgaben können der Richtlinie entnommen werden ([www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)).